



Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein

Herausgeber: Der Innenminister des Landes Schleswig-Holstein

 1984

Ausgegeben in Kiel am 30. November

 Nr. 19

Tag	INHALT	Seite
27.11.84	Rundfunkgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesrundfunkgesetz – LRG)	214
	<i>GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2251–15</i>	
9.11.84	Landesverordnung zum Schutz einer Graureiher-Kolonie in Haseldorf	215
	<i>GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 791–4–65</i>	
9.11.84	Landesverordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung der Lage der Verkaufszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonntagen	227
	<i>Ändert VO vom 9. Januar 1958, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 7128–0–1</i>	

759/1984

**Rundfunkgesetz
für das Land Schleswig-Holstein
(Landesrundfunkgesetz – LRG)**

Vom 27. November 1984

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2251-15

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Übersicht

**Erster Teil:
Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Grundsatz der Rundfunkfreiheit
- § 3 Begriffsbestimmungen

**Zweiter Teil:
Veranstaltung von Rundfunkprogrammen**

Abschnitt I:
Regelung des Zugangs

- § 4 Erlaubnispflicht
- § 5 Inhalt der Erlaubnis
- § 6 Erlaubnisverfahren
- § 7 Erlaubnisvoraussetzungen
- § 8 Offenlegungspflichten des Antragstellers
- § 9 Verfahren bei nicht ausreichenden Übertragungsmöglichkeiten
- § 10 Rücknahme und Widerruf

Abschnitt II:
Anforderungen an Rundfunkprogramme

- § 11 Sicherung von Meinungsvielfalt
- § 12 Programmgrundsätze
- § 13 Programmgestaltung
- § 14 Schutz von Kindern und Jugendlichen

Abschnitt III:
Besondere Pflichten des Veranstalters

- § 15 Versorgungs- und Betriebspflicht
- § 16 Verantwortung für das Rundfunkprogramm
- § 17 Informations- und Auskunftspflichten
- § 18 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten, Einsichtsrecht
- § 19 Gegendarstellungspflicht
- § 20 Verlautbarungspflicht
- § 21 Besondere Sendezeiten

**Dritter Teil:
Finanzierung von Rundfunkprogrammen**

- § 22 Finanzierungsarten
- § 23 Finanzierung durch Werbung
- § 24 Struktur und Umfang der Rundfunkwerbung

**Vierter Teil:
Unveränderte Weiterverbreitung
vorhandener Rundfunkprogramme
in Kabelanlagen**

- § 25 Unveränderte Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen
- § 26 Pflichten des Betreibers
- § 27 Genehmigungsfreie Weiterverbreitung
- § 28 Genehmigungspflichtige Weiterverbreitung
- § 29 Widerruf der Genehmigung
- § 30 Inhaltliche Anforderungen
- § 31 Rangfolge der Weiterverbreitung

**Fünfter Teil:
Unabhängige Landesanstalt
für das Rundfunkwesen**

- § 32 Errichtung, Zweck und Organe
- § 33 Aufgaben der Landesanstalt
- § 34 Aufsichtsmaßnahmen
- § 35 Zusammensetzung der Anstaltsversammlung
- § 36 Aufgaben der Anstaltsversammlung
- § 37 Amtsperiode der Anstaltsversammlung und Rechtsstellung der Mitglieder
- § 38 Verfahren
- § 39 Beschlußfassung
- § 40 Vorstand
- § 41 Haushalts- und Rechnungswesen
- § 42 Finanzierung der Landesanstalt

**Sechster Teil:
Datenschutzbestimmungen**

- § 43 Schutz personenbezogener Verbindungs- und Abrechnungsdaten
- § 44 Datenverarbeitung zu eigenen publizistischen Zwecken

**Siebenter Teil:
Staatliche Rechtsaufsicht**

- § 45 Rechtsaufsicht

**Achter Teil:
Übergangs- und Schlußvorschriften**

- § 46 Versuch mit lokalem Kabelrundfunk
- § 47 Übergangsvorschriften
- § 48 Konstituierende Sitzung der Anstaltsversammlung
- § 49 Inkrafttreten

Erster Teil:
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Dieses Gesetz gilt
1. für die Veranstaltung von Hörfunk und Fernsehen (Rundfunk),
 2. für die unveränderte Weiterverbreitung vorhandener Rundfunkprogramme in Kabelanlagen.
- (2) Für den Norddeutschen Rundfunk und das Zweite Deutsche Fernsehen gelten ausschließlich die Staatsverträge über den Norddeutschen Rundfunk vom 20. August 1980 (GVOBl. Schl.-H. S. 302) und über die Errichtung der Anstalt des öffentlichen Rechts „Zweites Deutsches Fernsehen“ vom 6. Juni 1961 (GVOBl. Schl.-H. S. 170) und die ergänzend getroffenen Vereinbarungen.
- (3) Dieses Gesetz gilt nicht für
1. Rundfunkprogramme, die in Kabelanlagen mit bis zu 50 angeschlossenen Wohneinheiten (Kleinanlagen) verbreitet werden,
 2. die Verbreitung von Darbietungen, die sich auf ein Gebäude oder einen zusammengehörigen Gebäudekomplex beschränken und in einem funktionellen Zusammenhang mit den dort zu erfüllenden Aufgaben stehen.

§ 2
Grundsatz der Rundfunkfreiheit

- (1) Der freie Empfang von Rundfunk und das Recht zur Veranstaltung von Rundfunk werden nach Maßgabe dieses Gesetzes gewährleistet.
- (2) Rundfunk kann in öffentlich-rechtlichen und in privatrechtlichen Organisationsformen veranstaltet werden.
- (3) Rundfunkveranstalter können zum Zwecke der Herstellung, Gestaltung und Verbreitung von Programmen auch mit öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zusammenarbeiten.

§ 3
Begriffsbestimmungen

- (1) Rundfunkveranstalter ist, wer Hörfunk- und Fernsehprogramme in eigener Verantwortung gestaltet und verbreitet. Rundfunkveranstalter ist nicht, wer in- oder ausländische Rundfunkprogramme unverändert, vollständig und zeitgleich weiterverbreitet.
- (2) Ein Rundfunkprogramm ist die planvolle und zeitlich geordnete Folge von Darbietungen eines Veranstalters, die über eine im voraus bestimmte Frequenz oder über einen im voraus bestimmten Kanal verbreitet werden.
- (3) Ein Spartenprogramm ist ein Rundfunkprogramm, das einen im wesentlichen gleichartigen Inhalt hat.
- (4) Ein Vollprogramm ist ein Rundfunkprogramm, das der Information, Bildung, Beratung und Unterhaltung dient und täglich mindestens sechs Stunden verbreitet wird.
- (5) Eine Sendung ist ein einzelner, in sich geschlossener, zeitlich begrenzter Teil eines Rundfunkprogramms.

Eine Sendung ist auch die einzelne Folge einer Seriensen- dung, wenn diese aus in sich geschlossenen, aber inhaltlich zusammenhängenden Teilen besteht.

Zweiter Teil:
Veranstaltung von Rundfunkprogrammen

Abschnitt I:
Regelung des Zugangs

§ 4
Erlaubnispflicht

Wer Rundfunk veranstalten will, bedarf einer Erlaubnis.

§ 5
Inhalt der Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird erteilt für
1. die Programmart (Hörfunk, Fernsehen),
 2. das Verbreitungsgebiet (Absatz 2),
 3. die Programmkategorie (Vollprogramm, Spartenprogramm); beim Spartenprogramm auch für den wesentlichen Inhalt, und
 4. die Programmdauer.

Die Erlaubnis soll die Verbreitungstechnik (drahtlose Verbreitung durch erdgebundene Sender, Rundfunksatelliten oder durch die Verbreitung in Kabelanlagen) bezeichnen, die die Deutsche Bundespost zur Verfügung stellt.

(2) Rundfunkprogramme sollen landesweit verbreitet werden; regionale und lokale Programmteile (Fensterprogramme) sind zulässig, sofern ihr Anteil am Programm nicht mehr als ein Viertel der Sendezeit an einem Tag beträgt.

(3) Die Erlaubnis wird auf zehn Jahre erteilt; eine Verlängerung der Geltungsdauer ist zulässig. Auf Antrag des Rundfunkveranstalters kann die Geltungsdauer bis auf fünf Jahre verkürzt werden.

(4) Einem Rundfunkveranstalter darf jeweils nur eine Erlaubnis für ein Vollprogramm im Hörfunk und im Fernsehen erteilt werden. Als Veranstalter gilt auch, wer zwar nicht selbst Inhaber einer Erlaubnis ist, zu diesem aber im Verhältnis eines verbundenen Unternehmens im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes steht oder auf dessen Programmgestaltung in anderer Weise rechtlichen Einfluß ausüben kann.

(5) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.

§ 6
Erlaubnisverfahren

(1) Die Erlaubnis wird auf schriftlichen Antrag in schriftlicher Form durch die Landesanstalt erteilt.

(2) Anträge können erst gestellt werden, wenn die technischen Übertragungsmöglichkeiten für die landesweite Verbreitung eines Programms zur Verfügung stehen oder demnächst verfügbar sein werden. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen wird von der Landesanstalt durch amtliche Bekanntmachung im Amtsblatt für Schleswig-Holstein festgestellt. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, daß Anträge innerhalb einer bestimmten Frist (Ausschlußfrist) zu stellen sind.

(3) Abweichend von Absatz 2 können Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis gestellt werden, wenn das Rundfunkprogramm in einer Kabelanlage verbreitet werden soll und eine Übertragungsmöglichkeit durch Widerruf einer Genehmigung nach § 29 Abs. 2 geschaffen werden kann.

(4) Die Erteilung der Erlaubnis und ihr Inhalt (§ 5 Abs. 1) sind durch die Landesanstalt im Amtsblatt für Schleswig-Holstein zu veröffentlichen.

§ 7

Erlaubnisvoraussetzungen

(1) Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn

1. der Antragsteller unbeschränkt geschäftsfähig ist und die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter infolge Richterspruchs nicht verloren oder das Grundrecht der freien Meinungsäußerung nicht nach Artikel 18 des Grundgesetzes verwirkt hat;
2. der Antragsteller seinen Wohnsitz, Sitz oder ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland hat und gerichtlich unbeschränkt verfolgt werden kann;
3. keine Tatsachen nachgewiesen sind, aus denen sich Bedenken gegen die zuverlässige Erfüllung der einem Rundfunkveranstalter obliegenden Verpflichtungen ergeben.

Bei einem Antrag juristischer Personen oder einer auf Dauer angelegten Personenvereinigung müssen diese Voraussetzungen von dem gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreter erfüllt sein.

(2) Die Erlaubnis darf nicht erteilt werden an

1. juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Kirchen und der anderen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften im Sinne des Artikels 140 des Grundgesetzes;
2. gesetzliche Vertreter der in Nummer 1 bezeichneten juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie an Personen, die in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis in leitender Stellung zu dieser juristischen Person stehen;
3. Angehörige der gesetzgebenden Körperschaften oder Mitglieder einer Bundes- oder Landesregierung;
4. politische Parteien oder von ihr abhängige Unternehmen, Personen oder Vereinigungen, solange die Voraussetzungen nach § 11 Abs. 2 Satz 1 nicht vorliegen;
5. Personen, die zu einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen, sowie Mitglieder eines Organs dieser Anstalt;
6. Unternehmen, Personen oder Vereinigungen, die von öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten abhängig sind, sowie Unternehmen oder Vereinigungen, an denen öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten beteiligt sind.

§ 8

Offenlegungspflichten des Antragstellers

(1) Mit dem Erlaubnis Antrag sind alle Angaben zu machen, die zur Prüfung der Voraussetzungen erforderlich sind. Später eintretende Veränderungen sind unverzüglich mitzuteilen.

(2) Der Antragsteller muß die Gewähr dafür bieten, daß er das Programm entsprechend der beantragten Erlaubnis gestalten und verbreiten kann. Für die Prüfung dieser Voraussetzungen hat er ein Programmschema und einen Finanzplan vorzulegen.

§ 9

Verfahren bei nicht ausreichenden Übertragungsmöglichkeiten

(1) Reichen die zur Verfügung stehenden Übertragungsmöglichkeiten nicht aus, um allen Antragstellern, welche die Voraussetzungen nach den §§ 7 und 8 Abs. 2 erfüllen, die Erlaubnis für die Veranstaltung von Rundfunk zu erteilen, wirkt die Landesanstalt auf eine Einigung konkurrierender Antragsteller hin. Kommt eine Einigung zustande, soll die Erlaubnis nach Maßgabe der Einigung erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 3 erfüllt sind.

(2) Kommt eine Einigung nicht zustande, so trifft die Landesanstalt die Auswahl nach den Grundsätzen der Absätze 3 bis 5.

(3) Vorrang haben je ein ganztägiges Vollprogramm für Hörfunk und Fernsehen. Unter mehreren Antragstellern für solche Programme ist grundsätzlich der Antragsteller zunächst zu berücksichtigen, der nach dem vorgelegten Programmschema am ehesten erwarten läßt, daß sein Programm

1. auch das öffentliche Geschehen, die politischen Ereignisse sowie das kulturelle Leben im Land Schleswig-Holstein ausreichend darstellt,
2. die bedeutsamen politischen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Kräfte und Gruppen angemessen zu Wort kommen läßt und
3. professionellen Ansprüchen genügt.

(4) Als Antragsteller für Vollprogramme sind im Interesse der Sicherung von Meinungsvielfalt Zusammenschlüsse von miteinander konkurrierenden natürlichen und juristischen Personen, Personenvereinigungen oder Unternehmen vor den Anträgen einzelner Personen und Unternehmen zu berücksichtigen. Dies gilt nur, solange die Voraussetzungen nach § 11 Abs. 2 Satz 1 nicht vorliegen.

(5) Ergibt sich nach den Absätzen 3 und 4 kein Vorrang für einen Antragsteller, so ist der Tag des Eingangs der Anträge bei der Landesanstalt maßgebend, die nach der Bekanntmachung nach § 6 Abs. 2 gestellt sind. Bei zeitgleich eingegangenen Anträgen entscheidet das Los.

(6) Ist die Auswahl nach den Absätzen 3 bis 5 erfolgt, so weist die Landesanstalt die verbleibenden Übertragungsmöglichkeiten den nicht berücksichtigten Antragstellern anteilig zu.

§ 10

Rücknahme und Widerruf

(1) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn

1. sich herausstellt, daß sie vom Veranstalter durch unvollständige oder unrichtige Angaben erwirkt worden ist,

2. die Erlaubnisvoraussetzungen nach den §§ 7 und 8 Abs. 2 im Zeitpunkt der Entscheidung über die Erlaubnis nicht vorgelegen haben und auch nach Aufforderung nicht erfüllt werden können.

§ 116 des Landesverwaltungsgesetzes ist nicht anzuwenden.

(2) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn

1. eine der Erlaubnisvoraussetzungen nach den §§ 7 und 8 Abs. 2 nachträglich entfällt oder ein Versagungsgrund eingetreten ist,
2. die Veranstaltung des Rundfunkprogramms nicht zum vorgesehenen Zeitpunkt aufgenommen oder später aus Gründen, die vom Veranstalter zu vertreten sind, mehr als einen Monat unterbrochen worden ist oder die Versorgungs- und Betriebspflicht nach § 15 auch nach einer Übergangsfrist nicht erfüllt wird,
3. der Veranstalter einer vollziehbaren Anweisung nach § 34 Abs. 2, die einen wiederholten schwerwiegenden Verstoß zum Gegenstand hat, nicht Folge leistet und der Widerruf vorher angedroht worden ist.

§ 117 des Landesverwaltungsgesetzes ist nicht anzuwenden.

Abschnitt II:

Anforderungen an Rundfunkprogramme

§ 11

Sicherung von Meinungsvielfalt

(1) Die Programme haben in ihrer Gesamtheit sicherzustellen, daß die bedeutsamen politischen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Kräfte und Gruppen angemessen zu Wort kommen. Die Gesamtheit der Programme darf nicht einseitig einer Partei oder Gruppe, einer Interessengemeinschaft, einem Bekenntnis oder einer Weltanschauung dienen.

(2) Die Ausgewogenheit der Gesamtheit der Programme gilt als erreicht, wenn neben Programmen öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten mindestens vier tägliche, im Geltungsbereich des Grundgesetzes veranstaltete Vollprogramme empfangbar sind, die derselben Programmart angehören und in derselben Technik verbreitet werden, es sei denn, die Landesanstalt stellt fest, daß eine Ausgewogenheit der Programme in ihrer Gesamtheit nicht gegeben ist. Für die Erreichung der Ausgewogenheit der Gesamtheit der Programme ist eine Verbreitung der Programme in derselben Technik nicht mehr erforderlich, wenn bei einer annähernd gleichmäßigen regionalen Verteilung mindestens die Hälfte der Rundfunkteilnehmer im Land Schleswig-Holstein an eine Kabelanlage angeschlossen ist.

(3) Ist die Ausgewogenheit der Gesamtheit der Programme nach Absatz 1 und 2 noch nicht erreicht oder ist sie entfallen, muß jedes einzelne Vollprogramm und jedes einzelne Spartenprogramm, soweit es an der politischen Meinungsbildung mitwirkt, ausgewogen sein. Ist die Ausgewogenheit der Gesamtheit der Programme entfallen, stellt die Landesanstalt dies fest.

(4) Die Landesanstalt teilt ihre Feststellungen nach Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 2 den Rundfunk-

veranstaltern mit und veröffentlicht sie im Amtsblatt für Schleswig-Holstein.

§ 12

Programmgrundsätze

(1) Jeder Veranstalter ist in seinen Sendungen an die verfassungsmäßige Ordnung gebunden.

(2) Die Rundfunkprogramme haben die Würde des Menschen sowie die sittlichen und religiösen Überzeugungen der Bevölkerung zu achten.

(3) Die Vorschriften der allgemeinen Gesetze und die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Familie, der Jugend und des Rechts der persönlichen Ehre sind einzuhalten.

§ 13

Programmgestaltung

(1) Jeder Rundfunkveranstalter ist in seinen Sendungen zur Wahrheit verpflichtet.

(2) Jeder Veranstalter hat sicherzustellen, daß in seiner Berichterstattung die Auffassungen der wesentlich betroffenen Personen, Gruppen oder Stellen angemessen und fair berücksichtigt werden. Wertende und analysierende Einzelbeiträge haben dem Gebot journalistischer Fairneß zu entsprechen. Informationssendungen sollen die Rundfunkteilnehmer sachlich und umfassend unterrichten und zu ihrer selbständigen Urteilsbildung beitragen.

(3) Alle Sendungen mit Bedeutung für die Information und Meinungsbildung sind gründlich und gewissenhaft zu recherchieren. Tatsachenbehauptungen sind zu überprüfen oder mit Quellenangabe zu verwenden. Kommentare sind deutlich von Nachrichten zu trennen und unter Nennung des Verfassers als solche zu kennzeichnen.

§ 14

Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Sendungen sind verboten, wenn sie

1. Gewalttätigkeiten gegen Menschen in grausamer oder sonst unmenschlicher Weise schildern, zum Krieg oder Rassenhaß aufstacheln,
2. pornographischen Inhalt haben (§ 184 des Strafgesetzbuches).

(2) Sendungen, die geeignet sind, die körperliche, geistige oder seelische Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu beeinträchtigen, sind verboten, wenn nicht aufgrund der Sendezeit oder in sonstiger Weise Vorsorge getroffen ist, daß Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersklassen die Sendungen nicht wahrnehmen. Der Veranstalter darf dies bei Sendungen zu Zeiten annehmen, zu denen Kinder oder Jugendliche nicht bei öffentlichen Filmveranstaltungen anwesend sein dürfen.

Abschnitt III:

Besondere Pflichten des Veranstalters

§ 15

Versorgungs- und Betriebspflicht

(1) Ein Rundfunkveranstalter, der eine Erlaubnis für ein landesweites Programm erhalten hat, muß im Rahmen der

von der Deutschen Bundespost oder Dritten bereitgestellten technischen Möglichkeiten die vollständige und gleichwertige Versorgung des Landes mit dem Programm sicherstellen. Er hat die in der Erlaubnis bestimmte Programmdauer einzuhalten.

(2) Die Landesanstalt kann dem Rundfunkveranstalter angemessene Übergangsfristen einräumen.

§ 16

Verantwortung für das Rundfunkprogramm

(1) Ein Rundfunkveranstalter muß für das Programm mindestens einen verantwortlichen Redakteur benennen. Name und Anschrift sind der Landesanstalt mitzuteilen. Werden mehrere verantwortliche Redakteure benannt, ist zusätzlich anzugeben, für welchen Teil des Programms jeder einzelne verantwortlich ist.

(2) Zum verantwortlichen Redakteur darf nur benannt werden, wer die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 erfüllt.

§ 17

Informations- und Auskunftspflichten

(1) Der Rundfunkveranstalter ist verpflichtet, wesentliche Änderungen des Programmschemas der Landesanstalt mitzuteilen. Will ein Rundfunkveranstalter, der im Hinblick auf § 9 Abs. 3 Nr. 1 vorrangig berücksichtigt wurde, von dem mit dem Antrag vorgelegten Programmschema wesentlich abweichen, muß er dies begründen. Die Änderung bedarf der Genehmigung durch die Landesanstalt.

(2) Zu Beginn und am Ende des Rundfunkprogramms ist der Veranstalter, zu Beginn oder am Ende jeder Sendung der Programmverantwortliche anzugeben.

(3) Die Landesanstalt hat auf Verlangen Namen oder Firma und Geschäftsanschrift des Rundfunkveranstalters sowie des für den Inhalt des Programms Verantwortlichen mitzuteilen.

§ 18

Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten, Einsichtsrecht

(1) Alle Sendungen sind vom Rundfunkveranstalter in Ton und Bild vollständig aufzuzeichnen und aufzubewahren. Bei Sendungen, die unter Verwendung einer Aufzeichnung oder eines Films verbreitet werden, ist die Aufzeichnung oder der Film aufzubewahren oder seine Wiederbeschaffung sicherzustellen.

(2) Nach Ablauf von sechs Wochen seit dem Tag der Verbreitung können Aufzeichnungen gelöscht werden, soweit keine Beanstandungen mitgeteilt worden sind.

(3) Ist eine Sendung beanstandet worden, darf die Aufzeichnung oder die gespeicherte Sendung erst gelöscht werden, wenn die Beanstandung durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, durch gerichtlichen Vergleich oder auf andere Weise erledigt ist.

(4) Die Landesanstalt kann Ausnahmen von der Aufzeichnungs-, Aufbewahrungs- und Wiederbeschaffungspflicht nach Absatz 1 zulassen.

(5) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder der Anstaltsversammlung ordnet die Landesanstalt an, daß eine Aufzeichnung oder ein Film über die Frist des Absatzes 2

hinaus bis zur Erledigung der Angelegenheit aufzubewahren oder seine Wiederbeschaffung sicherzustellen ist.

(6) Wer schriftlich glaubhaft macht, in seinen Rechten berührt zu sein, kann vom Rundfunkveranstalter Einsicht in die Aufzeichnungen und Filme verlangen. Auf Verlangen sind dem Antragsteller auf seine Kosten Ausfertigungen, Abzüge oder Abschriften von der Aufzeichnung oder dem Film zu übersenden.

§ 19

Gegendarstellungspflicht

(1) Der Rundfunkveranstalter ist verpflichtet, eine Gegendarstellung der Person, Gruppe oder Stelle zu verbreiten, die durch eine in einer Sendung aufgestellte Tatsachenbehauptung betroffen ist. Diese Pflicht besteht nicht, wenn die betroffene Person, Gruppe oder Stelle kein berechtigtes Interesse an der Verbreitung hat oder wenn die Gegendarstellung ihrem Umfang nach nicht angemessen ist. Überschreitet die Gegendarstellung nicht den Umfang des beanstandeten Teils der Sendung, gilt sie als angemessen.

(2) Die Gegendarstellung muß unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Monaten nach der beanstandeten Sendung schriftlich verlangt werden und von dem Betroffenen oder seinem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein. Sie muß die beanstandete Sendung und Tatsachenbehauptung bezeichnen, sich auf tatsächliche Angaben beschränken und darf keinen strafbaren Inhalt haben.

(3) Die Gegendarstellung muß unverzüglich im gleichen Programmbereich und zu einer Sendezeit verbreitet werden, die der Zeit der beanstandeten Sendung gleichwertig ist.

(4) Die Gegendarstellung muß ohne Einschaltungen und Weglassungen verbreitet werden. Eine Erwiderung auf die verbreitete Gegendarstellung darf nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dieser gesendet werden und muß sich auf tatsächliche Angaben beschränken.

(5) Die Gegendarstellung ist kostenlos zu verbreiten.

(6) Verweigert der Rundfunkveranstalter die Verbreitung einer Gegendarstellung, entscheiden auf Antrag des Betroffenen die ordentlichen Gerichte. Für die Geltendmachung des Anspruchs finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über das Verfahren auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung entsprechende Anwendung. Eine Gefährdung des Anspruchs braucht nicht glaubhaft gemacht zu werden.

(7) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für wahrheitsgetreue Berichte über öffentliche Sitzungen der gesetzgebenden und beschließenden Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der Gerichte.

§ 20

Verlautbarungspflicht

Der Veranstalter eines Vollprogramms hat der Bundesregierung und der Landesregierung für amtliche Verlautbarungen unverzüglich und unentgeltlich angemessene Sendezeiten einzuräumen, wenn dies zur Abwendung einer konkreten Gefahr erforderlich ist. Für Inhalt und Gestaltung der Sendung ist derjenige verantwortlich, dem die

Sendezeit zur Verfügung gestellt worden ist. Der Rundfunkveranstalter kann nach Maßgabe des § 670 des Bürgerlichen Gesetzbuches Ersatz der Aufwendungen verlangen.

§ 21 Besondere Sendezeiten

(1) Der Veranstalter eines Vollprogramms hat Parteien und Vereinigungen, für die im Land Schleswig-Holstein ein Wahlvorschlag zum Landtag, zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen Parlament zugelassen worden ist, gegen Entgelt angemessene Sendezeiten zur Vorbereitung der Wahlen einzuräumen. Bei Gemeinde- und Kreiswahlen gilt dies entsprechend für Parteien und Vereinigungen,

1. die im Landtag vertreten sind oder
2. für die in der Mehrzahl der Kreise und kreisfreien Städte Wahlvorschläge für die Wahl zu den Kreis- und Stadtvertretungen zugelassen worden sind; dieses Erfordernis gilt nicht für die Parteien der dänischen Minderheit.

(2) Den Kirchen und den anderen Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts im Land Schleswig-Holstein sind auf Wunsch in einem Vollprogramm angemessene Sendezeiten für die Übertragung gottesdienstlicher Handlungen und Feierlichkeiten zu gewähren; ihnen können für religiöse Beiträge im Rahmen ihres Verkündigungsauftrages Sendezeiten eingeräumt werden. Für die jüdischen Kultusgemeinden gilt Entsprechendes. Der Veranstalter kann ein Entgelt verlangen.

(3) Für Inhalt und Gestaltung der Sendung ist derjenige verantwortlich, dem die Sendezeit eingeräumt worden ist. § 12 Abs. 3 und § 16 Abs. 1 gelten entsprechend.

Dritter Teil:

Finanzierung von Rundfunkprogrammen

§ 22 Finanzierungsarten

(1) Rundfunkprogramme privat-rechtlicher Veranstalter können finanziert werden

1. durch Einnahmen aus Werbung,
2. durch Entgelte (Abonnement oder Einzelentgelt) der Teilnehmer,
3. aus dem eigenen Finanzaufkommen des Veranstalters und
4. durch Spenden.

(2) Wird ein Rundfunkprogramm auch durch Werbung oder Spenden finanziert, ist der Rundfunkveranstalter dafür verantwortlich, daß der Auftraggeber einer Werbesendung oder der Spender weder rechtlich noch tatsächlich Einfluß auf das übrige Programm ausüben.

§ 23 Finanzierung durch Werbung

(1) Werbung ist vom übrigen Rundfunkprogramm deutlich zu trennen. Werbung, die sich auch an Kinder richtet, darf nicht deren Unerfahrenheit mißbräuchlich ausnutzen.

(2) Werbung muß jeweils im gesamten Verbreitungsgebiet, für das die Erlaubnis erteilt worden ist, gesendet werden.

(3) Sendungen, die von einem Dritten unter Nennung seines Namens finanziert werden, sind zulässig, wenn ihr Inhalt in keinem Zusammenhang mit dessen wirtschaftlichem Interesse steht.

§ 24 Struktur und Umfang der Rundfunkwerbung

(1) Rundfunkwerbung darf 20 v.H. der täglichen Sendezeit und 15 Minuten je Stunde nicht überschreiten.

(2) Fernsehwerbung darf nur in Blöcken und nur zu Beginn und am Ende einer Sendung verbreitet werden. Eine Fernsehsendung darf einmal durch Werbung unterbrochen werden, wenn der Zeitpunkt der Unterbrechung vorher angegeben wird und die Dauer der Sendung 60 Minuten übersteigt. Die Unterbrechung darf nur in einem natürlichen Handlungseinschnitt erfolgen.

Vierter Teil:

Unveränderte Weiterverbreitung vorhandener Rundfunkprogramme in Kabelanlagen

§ 25 Unveränderte Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen

(1) Werden vorhandene Rundfunkprogramme in Kabelanlagen unverändert, vollständig und zeitgleich weiterverbreitet, gelten die Vorschriften dieses Teiles.

(2) Urheberrechtliche oder andere rechtliche Bindungen sowie fernmelderechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 26 Pflichten des Betreibers

Der Betreiber einer Kabelanlage ist verpflichtet, in der Kabelanlage alle Rundfunkprogramme weiterzuverbreiten,

1. die für das Land Schleswig-Holstein gesetzlich bestimmt sind,
2. die aufgrund einer Erlaubnis nach § 4 verbreitet werden und die Vollprogramme nach § 3 Abs. 4 sind oder
3. deren Empfang im gesamten Bereich der Kabelanlage mit durchschnittlichem technischen Antennenaufwand in durchschnittlicher Empfangsqualität möglich ist, es sei denn, die Landesanstalt stellt fest, daß ein Rundfunkprogramm gegen § 30 verstößt.

§ 27 Genehmigungsfreie Weiterverbreitung

Der Betreiber einer Kabelanlage darf alle Rundfunkprogramme, die zum unmittelbaren Empfang durch die Allgemeinheit bestimmt und im Betriebsbereich der Empfangseinrichtung der Kabelanlage empfangbar sind, ohne rundfunkrechtliche Genehmigung weiterverbreiten.

§ 28

Genehmigungspflichtige Weiterverbreitung

(1) Der Betreiber einer Kabelanlage bedarf für die Weiterverbreitung eines Rundfunkprogramms einer Genehmigung der Landesanstalt, wenn es durch fernmeldetechnische Einrichtungen (Richtfunk, Fernmeldesatellit, Kabel) herangeführt wird.

(2) Die Genehmigung wird für vier Jahre erteilt. Eine Verlängerung der Geltungsdauer der Genehmigung für jeweils vier Jahre ist zulässig.

(3) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn

1. eine Übertragungsmöglichkeit zur Verfügung steht,
2. das Rundfunkprogramm die Voraussetzungen des § 30 erfüllt und
3. im einzelnen Vollprogramm oder in der Gesamtheit der in der Kabelanlage verbreiteten deutschsprachigen Programme die Vielfalt der Meinungsrichtungen im wesentlichen zum Ausdruck kommt.

§ 29

Widerruf der Genehmigung

(1) Die Genehmigung ist mit einer Frist von drei Monaten zu widerrufen, wenn das weiterverbreitete Rundfunkprogramm wiederholt gegen § 30 verstößt. Der Widerruf muß vorher schriftlich angedroht werden.

(2) Die Genehmigung soll mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende widerrufen werden, wenn eine Erlaubnis nach § 4 für ein Programm derselben Programmkategorie nur deshalb nicht erteilt werden kann, weil die Übertragungsmöglichkeiten der Kabelanlage nicht ausreichen.

(3) Die Genehmigung für ein Programm, das nur auf geringes Interesse der Teilnehmer stößt, kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende widerrufen werden, wenn eine weitere Genehmigung nach § 28 für ein im Geltungsbereich des Grundgesetzes veranstaltetes Rundfunkprogramm nur deshalb nicht erteilt werden kann, weil die Übertragungsmöglichkeiten der Kabelanlage nicht ausreichen.

(4) Die Landesanstalt hat bei einem Widerruf die Rangfolge nach § 31 zu beachten.

(5) Im Falle des Widerrufs nach den Absätzen 2 und 3 hat die Landesanstalt den Inhaber der Genehmigung auf Antrag für den Vermögensnachteil zu entschädigen, den dieser dadurch erleidet, daß er auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat, soweit sein Vertrauen schutzwürdig ist. Im übrigen ist § 117 Abs. 4 des Landesverwaltungsgesetzes anzuwenden.

§ 30

Inhaltliche Anforderungen

Die in Kabelanlagen weiterverbreiteten Rundfunkprogramme müssen einschließlich der Werbung die Würde des Menschen achten und den Anforderungen der §§ 12 und 14 entsprechen. Die Werbung in den herangeführten Rundfunkprogrammen muß den Bestimmungen der §§ 23 und 24 entsprechen.

§ 31

Rangfolge der Weiterverbreitung

(1) Ist die Kapazität der Kabelanlage zur Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen begrenzt, gilt folgende Rangfolge:

1. die für das Land Schleswig-Holstein gesetzlich bestimmten sowie die aufgrund einer Erlaubnis nach § 4 veranstalteten Vollprogramme,
2. die im gesamten Bereich der Kabelanlage mit durchschnittlichem technischen Antennenaufwand empfangbaren Programme und
3. die aufgrund einer Erlaubnis nach § 4 veranstalteten Spartenprogramme und die im Betriebsbereich der Empfangseinrichtung der Kabelanlage empfangbaren sowie die herangeführten Programme.

(2) Können nicht alle Rundfunkprogramme desselben Ranges weiterverbreitet werden, sollen die Wünsche der Teilnehmer sowie die technischen und finanziellen Bedingungen für den Empfang der Programme berücksichtigt werden. Bei Programmen nach Absatz 1 Nr. 1 haben solche Vorrang, die staatsvertraglich für das Land Schleswig-Holstein bestimmt sind.

(3) In Zweifelsfällen entscheidet die Landesanstalt.

Fünfter Teil:

Unabhängige Landesanstalt für das Rundfunkwesen

§ 32

Errichtung, Zweck und Organe

(1) Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz wird eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts (Landesanstalt) mit Sitz in der Landeshauptstadt Kiel errichtet. Sie führt die Bezeichnung „Unabhängige Landesanstalt für das Rundfunkwesen (ULR)“. Der Zeitpunkt der Errichtung der Landesanstalt wird von der Landesregierung im Amtsblatt für Schleswig-Holstein bekanntgemacht.

(2) Die Landesanstalt hat das Recht der Selbstverwaltung. Sie führt das kleine Landessiegel.

(3) Die Organe der Landesanstalt sind

1. die Anstaltsversammlung und
2. der Vorstand.

§ 33

Aufgaben der Landesanstalt

(1) Die Landesanstalt wacht über die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Erteilung, Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis zur Veranstaltung von Rundfunk,
2. Erteilung und Widerruf der Genehmigung zur Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen in Kabelanlagen,
3. Beratung der Rundfunkveranstalter,
4. Programmaufsicht, insbesondere Überwachung des Programms einzelner Rundfunkveranstalter oder der Programme in ihrer Gesamtheit auf ihre Ausgewogenheit (§ 11 Abs. 1 bis 3) und die Einhaltung der §§ 12 bis 14,

5. Aufsicht über die Einhaltung der inhaltlichen Anforderungen an Programme, die in Kabelanlagen weiterverbreitet werden, sowie der Weiterverbreitungspflicht nach § 26.

(2) Der Landesanstalt können durch Gesetz weitere Aufgaben übertragen werden.

§ 34 Aufsichtsmaßnahmen

(1) Soweit es zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist, kann die Landesanstalt vom Rundfunkveranstalter Auskunft und die Vorlage von Aufzeichnungen und sonstigen Unterlagen verlangen. Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(2) Die Landesanstalt kann feststellen, daß ein Rundfunkprogramm oder eine Sendung gegen dieses Gesetz, andere Gesetze oder gegen die Bestimmungen der Erlaubnis verstößt und den Rundfunkveranstalter anweisen, den Verstoß zu unterlassen. Solange die Ausgewogenheit der Gesamtheit der Programme nach § 11 Abs. 1 und 2 noch nicht erreicht oder entfallen ist, kann die Landesanstalt den Rundfunkveranstalter auch anweisen, durch geeignete Maßnahmen die Vorschriften dieses Gesetzes, insbesondere die Vorschriften des § 11 Abs. 3 Satz 1, einzuhalten. Zugleich soll die Landesanstalt auf die Folgen eines weiteren Verstoßes nach Satz 1 sowie einer Nichtbeachtung einer Anweisung nach Satz 2 hinweisen (§ 10 Abs. 2 Nr. 3).

(3) Gegen Feststellungen und Anweisungen nach Absatz 2 kann unmittelbar Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden.

§ 35 Zusammensetzung der Anstaltsversammlung

(1) Die Anstaltsversammlung besteht aus 31 Mitgliedern. Je einen Vertreter entsenden:

1. die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche,
2. die Römisch-Katholische Kirche,
3. der Deutsche Gewerkschaftsbund, Landesbezirk Nordmark,
4. die Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Schleswig-Holstein,
5. der Schleswig-Holsteinische Journalistenverband e.V.,
6. der Deutsche Beamtenbund, Landesbund Schleswig-Holstein,
7. die schleswig-holsteinischen Landesorganisationen des Deutschen Bundeswehrverbandes e.V. und des Verbandes der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V.,
8. die Vereinigung der Schleswig-Holsteinischen Unternehmensverbände,
9. der Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.,
10. der Wirtschaftsverband Handwerk Schleswig-Holstein e.V.,

11. der Zeitungsverlegerverband Schleswig-Holstein e.V.,
12. die Industrie- und Handelskammern, die Handwerkskammern und die Landwirtschaftskammer,
13. die kommunalen Landesverbände des Landes Schleswig-Holstein,
14. der Schleswig-Holsteinische Heimatbund,
15. der Landeskulturverband Schleswig-Holstein e.V.,
16. die Konferenz schleswig-holsteinischer Hochschulen,
17. der Landesfrauenrat Schleswig-Holstein,
18. der Landesjugendring Schleswig-Holstein e.V.,
19. der Landessportverband Schleswig-Holstein e.V.,
20. der Landesnaturschutzverband Schleswig-Holstein e.V.,
21. die im Deutschen Grenzausschuß Schleswig e.V. zusammengeschlossenen Grenzvereine,
22. der Südschleswigsche Verein e.V.,
23. die in der Landes-Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände Schleswig-Holstein e.V. zusammengeschlossenen Verbände,
24. der Landesverband der vertriebenen Deutschen – Vereinigte Landsmannschaften – Schleswig-Holstein e.V. (LvD),
25. der Verband Schleswig-Holsteinischer Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e.V.,
26. der Deutsche Mieterbund, Landesverband Schleswig-Holstein e.V.,
27. die Kammern der freien Berufe,
28. die Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein e.V.

Der Landtag wählt drei weitere Mitglieder der Anstaltsversammlung, und zwar je ein Mitglied aus dem Kreis der älteren Menschen, der Frauen und der Jugend.

(2) Die Organisationen nach Absatz 1 Satz 2 entsenden ihre Vertreter in eigener Verantwortung und benennen sie dem Vorsitzenden der Anstaltsversammlung innerhalb einer von diesem zu bestimmenden Frist. Dieser stellt die ordnungsgemäße Entsendung fest.

(3) Kommt eine Einigung zwischen den Organisationen, denen das Entsendungsrecht gemeinsam zusteht, nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Aufforderung zur Benennung eines Mitgliedes zustande, so schlagen diese jeweils einen Vertreter vor. Der Landtag wählt hieraus ein Mitglied für die entsprechenden Organisationen.

(4) Solange und soweit Mitglieder in die Anstaltsversammlung nicht entsendet oder gewählt werden, verringert sich die Mitgliederzahl entsprechend. Scheidet ein Mitglied der Anstaltsversammlung vorzeitig aus, ist für den Rest der Amtsperiode ein Nachfolger nach den für die Entsendung des ausgeschiedenen Mitglieds maßgebenden Vorschriften zu bestimmen.

§ 36 Aufgaben der Anstaltsversammlung

(1) Die Anstaltsversammlung nimmt die Interessen der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Rundfunks wahr. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entscheidung über die Erteilung, die Rücknahme und den Widerruf einer Erlaubnis (§§ 4 und 10), die Genehmigung nach § 17 Abs. 1 Satz 3 sowie die Erlaubnis nach § 46,
2. Entscheidung über Aufsichtsmaßnahmen nach § 34 Abs. 2 und über Programmbeschwerden,
3. Entscheidung über die Erteilung und den Widerruf der Genehmigung zur Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen in Kabelanlagen (§§ 28 und 29),
4. Entscheidung über die Rangfolge der Weiterverbreitung (§ 31),
5. Erlaß von Satzungen und der Geschäftsordnung der Anstaltsversammlung,
6. Feststellung des Haushaltsplans der Landesanstalt und Entlastung des Vorstandes,
7. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
8. Zustimmung zur Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten in Vergütungsgruppen, die der Laufbahngruppe des höheren Dienstes entsprechen. Das Nähere wird durch Satzung geregelt.

(2) Die Anstaltsversammlung stellt den Verlust der Mitgliedschaft in der Anstaltsversammlung fest. Sie wählt den Vorsitzenden und zwei Stellvertreter und kann diese abberufen.

§ 37

Amtsperiode der Anstaltsversammlung und Rechtsstellung der Mitglieder

(1) Die Amtsperiode der Anstaltsversammlung beträgt fünf Jahre. Sie beginnt mit ihrem ersten Zusammentritt. Nach Ablauf der Amtsperiode führt die Anstaltsversammlung die Geschäfte bis zum Zusammentritt der neuen Anstaltsversammlung weiter.

(2) Die Mitglieder der Anstaltsversammlung sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie üben ihr Amt ehrenamtlich aus und haben nach Maßgabe der Satzung Anspruch auf Sitzungsgeld (Tagegeld und Aufwandsentschädigung) und Fahrkostenerstattung nach dem Bundesreisekostenrecht.

(3) Mitglied der Anstaltsversammlung kann nicht sein, wer

1. nicht zum Landtag wählbar ist,
2. der gesetzgebenden Körperschaft oder der Regierung des Bundes oder des Landes Schleswig-Holstein angehört,
3. den Aufsichtsorganen einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt angehört oder in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zu einer solchen steht oder für diese als arbeitnehmerähnliche Person im Sinne des § 12 a des Tarifvertragsgesetzes tätig ist,
4. Rundfunkveranstalter oder Träger einer technischen Übertragungseinrichtung ist, zu diesen in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis in leitender Stellung steht oder von diesen abhängig oder an ihnen mehrheitlich beteiligt ist.

§ 38

Verfahren

(1) Die Sitzungen der Anstaltsversammlung sind nicht öffentlich. Die Anstaltsversammlung kann Fachausschüsse bilden. Näheres wird durch Satzung bestimmt.

(2) Der Rundfunkveranstalter, sein gesetzlicher Vertreter oder ein Beauftragter ist befugt, an den Sitzungen der Anstaltsversammlung teilzunehmen, soweit das von ihm veranstaltete Programm betroffen ist. Auf Verlangen der Anstaltsversammlung ist der Veranstalter hierzu verpflichtet. Er kann sich vertreten lassen, sofern die persönliche Teilnahme nicht verlangt wird.

(3) Die Rechtsaufsichtsbehörde ist berechtigt, zu den Sitzungen der Anstaltsversammlung einen Vertreter zu entsenden. Der Vertreter ist jederzeit zu hören.

§ 39

Beschlußfassung

(1) Die Anstaltsversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist und mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind. Solange die Beschlußfähigkeit nicht angezweifelt wird, gilt die Anstaltsversammlung weiterhin als beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(2) Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist die Anstaltsversammlung beschlußfähig, wenn zu einer wegen Beschlußunfähigkeit aufgehobenen Sitzung unter ausdrücklichem Hinweis hierauf innerhalb einer angemessenen Frist erneut geladen wird.

(3) Die Anstaltsversammlung faßt Beschlüsse

1. nach § 36 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 und Abs. 2 Satz 2, § 40 Abs. 1 Satz 4 sowie bei der Abberufung der Mitglieder des Vorstandes nach § 36 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder,
2. nach § 11 Abs. 2 Satz 1, § 36 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 4, § 40 Abs. 1 Satz 3 sowie bei der Wahl der Mitglieder des Vorstandes nach § 36 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 mit der Mehrheit ihrer Mitglieder,
3. im übrigen mit einfacher Mehrheit.

Findet eine Entscheidung nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 innerhalb von drei Monaten vom Tag der ersten Beratung an gerechnet und nach wiederholter Beratung nicht die erforderliche Mehrheit, genügt die einfache Mehrheit.

§ 40

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus einem hauptamtlichen Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt haben soll, sowie zwei ehrenamtlichen Stellvertretern. Die Mitglieder des Vorstandes dürfen der Anstaltsversammlung nicht angehören. Sie werden von der Anstaltsversammlung auf die Dauer von sechs Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Sie können nur aus wichtigem Grund abberufen werden. Der Vorsitzende der Anstaltsversammlung schließt den Dienstvertrag mit dem hauptamtlichen Vorsitzenden des Vorstandes, nimmt die Befugnisse des Arbeitgebers gegenüber diesem wahr und beruft die ehrenamtlichen Stellvertreter in ihr Amt.

(2) Nach Ablauf der Amtszeit führt der Vorstand die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Vorstandes weiter. Der Vorsitzende und ein Stellvertreter vertreten die Landesanstalt gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte der Landesanstalt. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung und Vollzug der Beschlüsse der Anstaltsversammlung,
2. Wahrnehmung der Aufgaben der Landesanstalt nach § 9 Abs. 1 Satz 1, § 17 Abs. 1 Satz 3 und § 34 Abs. 1 Satz 1 sowie der durch die Satzung übertragenen Aufgaben,
3. Aufstellung des Haushaltsplans der Landesanstalt,
4. Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten und Arbeitern der Landesanstalt; § 36 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 bleibt unberührt.

(4) Der Vorsitzende des Vorstandes nimmt die Befugnisse des Arbeitgebers gegenüber den Angestellten und Arbeitern wahr. Er führt die laufenden Geschäfte des Vorstandes und bereitet dessen Entscheidungen vor.

(5) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

(6) Dem Vorstand darf nicht angehören, wer nicht Mitglied der Anstaltsversammlung sein kann (§ 37 Abs. 3).

§ 41

Haushalts- und Rechnungswesen

Der Haushaltsplan der Landesanstalt bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Grundsätze einer geordneten und sparsamen Haushaltswirtschaft gewahrt sind. § 108 der Landeshaushaltsordnung ist nicht anzuwenden.

§ 42

Finanzierung der Landesanstalt

(1) Der Finanzbedarf der Landesanstalt soll durch Gebühren und Abgaben gedeckt werden. Soweit es erforderlich ist und Haushaltsmittel hierfür bereitstehen, leistet das Land einen Zuschuß.

(2) Für Amtshandlungen nach diesem Gesetz werden Verwaltungsgebühren und Auslagen erhoben. Das Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein gilt entsprechend.

(3) Der Rundfunkveranstalter, der seine Programme ganz oder teilweise durch Werbung oder Entgelte finanziert, hat jährlich eine Rundfunkabgabe an die Landesanstalt zu entrichten. Die Rundfunkabgabe darf nicht mehr als 5 v.H. der Bruttoeinnahmen aus Werbung und Entgelten oder des ihnen entsprechenden Wertes anderer wirtschaftlicher Vorteile betragen.

(4) Das Nähere über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen sowie die Rundfunkabgabe regelt die Landesanstalt durch Satzung.

Sechster Teil:

Datenschutzbestimmungen

§ 43

Schutz personenbezogener Verbindungs- und Abrechnungsdaten

(1) Personenbezogene Daten über die Inanspruchnahme einzelner Programmangebote dürfen nur abgefragt und gespeichert werden, soweit und solange diese erforderlich sind, um

1. den Abruf von Programmangeboten zu vermitteln (Verbindungsdaten),
2. die Abrechnung der Entgelte zu ermöglichen, die der Teilnehmer für die Inanspruchnahme der technischen Einrichtungen und der Programmangebote zu entrichten hat (Abrechnungsdaten).

(2) Die Speicherung der Abrechnungsdaten darf Zeitpunkt, Dauer, Art, Inhalt und Häufigkeit bestimmter vom einzelnen Teilnehmer in Anspruch genommener Programmangebote nicht erkennen lassen, es sei denn, der Teilnehmer beantragt schriftlich eine nach einzelnen Programmangeboten aufgeschlüsselte Abrechnung der Entgelte.

(3) Die Übermittlung von Abrechnungs- und Verbindungsdaten an Dritte ist unzulässig, es sei denn, eine Forderung wird auch nach Mahnung nicht beglichen.

(4) Abrechnungsdaten sind zu löschen, sobald sie für Zwecke der Abrechnung nicht mehr erforderlich sind. Verbindungsdaten sind nach Ende der jeweiligen Verbindung zu löschen.

(5) Für die Erhebung, Verarbeitung und sonstige Nutzung personenbezogener Daten sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, die jeweils geltenden Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten anzuwenden.

§ 44

Datenverarbeitung zu eigenen publizistischen Zwecken

Der Rundfunkveranstalter und seine Hilfsunternehmen haben, soweit sie personenbezogene Daten ausschließlich zu eigenen publizistischen Zwecken verarbeiten, die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Datensicherung zu treffen.

Siebenter Teil:

Staatliche Rechtsaufsicht

§ 45

Rechtsaufsicht

Die Rechtsaufsicht über die Landesanstalt führt der Ministerpräsident (Rechtsaufsichtsbehörde). Die §§ 122 bis 125 der Gemeindeordnung gelten entsprechend. In Programmangelegenheiten sind Anordnungen und Ersatzvorhaben ausgeschlossen.

Achter Teil:**Übergangs- und Schlußvorschriften****§ 46****Versuch mit lokalem Kabelrundfunk**

(1) Zur Erprobung von lokalem Kabelrundfunk kann die Landesanstalt für ein lokales Kabelnetz die Erlaubnis zur Veranstaltung von Rundfunkprogrammen erteilen, deren Verbreitung sich abweichend von § 5 Abs. 2 auf dieses Kabelnetz beschränkt.

(2) Der Versuch soll dem Zweck dienen, die Auswirkungen von lokalen Rundfunkprogrammen zu erproben.

(3) Der Versuch soll fünf Jahre dauern und ist wissenschaftlich zu begleiten. Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für den Versuch entsprechend. Die Landesanstalt legt die Versuchsbedingungen im einzelnen fest.

§ 47**Übergangsvorschriften**

(1) Solange die Landesanstalt Entscheidungen nach § 28 nicht getroffen hat, ist es, längstens bis zum 31. Dezember 1985, gestattet, herangeführte inländische Rundfunkprogramme, die außerhalb Schleswig-Holsteins in rechtlich zulässiger Weise veranstaltet werden, in einer Kabelanlage inhaltlich unverändert, vollständig und zeitgleich weiterzuverbreiten.

(2) Der Betreiber der Kabelanlage hat die vorgesehene Weiterverbreitung der herangeführten Rundfunkprogramme einen Monat vor deren Beginn der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

(3) Bis zur Bestellung der Organe der Landesanstalt kann die Rechtsaufsichtsbehörde die Weiterverbreitung eines herangeführten Rundfunkprogramms untersagen, wenn es gegen die gesetzlichen Bestimmungen des Landes, in dem es veranstaltet wird, wiederholt verstößt oder den Anforderungen des § 30 Satz 1 nicht entspricht.

(4) Sobald die Organe der Landesanstalt bestellt sind, hat der Betreiber der Kabelanlage für Programme, die nach Absatz 1 weiterverbreitet werden, die Genehmigung nach § 28 zu beantragen.

§ 48**Konstituierende Sitzung der Anstaltsversammlung**

(1) Die konstituierende Sitzung der ersten Anstaltsversammlung soll spätestens drei Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes stattfinden, auch wenn noch nicht alle Mitglieder nach § 35 Abs. 1 benannt oder gewählt worden sind. Die erste Anstaltsversammlung wird vom Ministerpräsidenten einberufen und vom ältesten Mitglied der ersten Anstaltsversammlung bis zur Wahl des Vorsitzenden geleitet.

(2) Die Benennung der Mitglieder der ersten Anstaltsversammlung erfolgt abweichend von § 35 Abs. 2 gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 49**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 27. November 1984

Der Ministerpräsident
Dr. Barschel

**Landesverordnung
zum Schutz einer Graureiher-Kolonie in Haseldorf
Vom 9. November 1984**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 791-4-65

Aufgrund des § 30 Satz 1 des Landschaftspflegegesetzes wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für den in dem beigefügten Kartenausschnitt im Maßstab 1 : 25.000 dargestellten schwarzumrandeten Landschaftsteil im Bereich der Gemeinde Haseldorf.

(2) Die genauen Grenzen des Gebietes sind in der Katasterkarte im Maßstab 1 : 5.000 gelb eingetragen. Die maßgebende Ausfertigung der Karte ist beim Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als oberster Landschaftspflegebehörde verwahrt. Sie ist Bestandteil dieser Verordnung. Weitere Ausfertigungen sind beim Landrat des Kreises Pinneberg als unterer Landschaftspflegebehörde, beim Amtsvorsteher des Amtes Haseldorf und beim Bürgermeister der Gemeinde Haseldorf niedergelegt. Die Karten können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2

Verbote

(1) In dem in § 1 beschriebenen Gebiet ist es zum Schutz der dort lebenden Graureiher verboten,

1. das Gebiet in der Zeit vom 1. Februar bis 30. September zu betreten oder zu befahren,
2. Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten der dort lebenden Graureiher
 - a) zu beseitigen oder
 - b) zu beeinträchtigen, auch wenn sie vorübergehend unbenutzt sind,
3. die Graureiher zu beunruhigen oder
4. Bäume in dem Gebiet zu fällen oder in irgendeiner Weise zu beschädigen.

(2) Die Verbote des Absatzes 1 gelten nicht für

1. das Betreten des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie Vertreter und Beauftragte der zuständigen Behörden,
2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung,
3. unvermeidbare Schädigungen im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Unterhaltung der Vorfluter und
4. die Pflege von Kopfweiden und Obstbäumen.

(3) Die untere Landschaftspflegebehörde kann Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 1 zulassen.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 64 Abs. 2 Nr. 2 des Landschaftspflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 2 Abs. 1 Nr. 1 das Gebiet in der Zeit vom 1. Februar bis zum 30. September betritt oder befährt,
2. § 2 Abs. 1 Nr. 2 Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten der dort lebenden Graureiher
 - a) beseitigt oder
 - b) beeinträchtigt,
3. § 2 Abs. 1 Nr. 3 die Graureiher beunruhigt oder
4. § 2 Abs. 1 Nr. 4 Bäume in dem Gebiet beschädigt oder ohne Genehmigung der unteren Landschaftspflegebehörde fällt.

§ 4

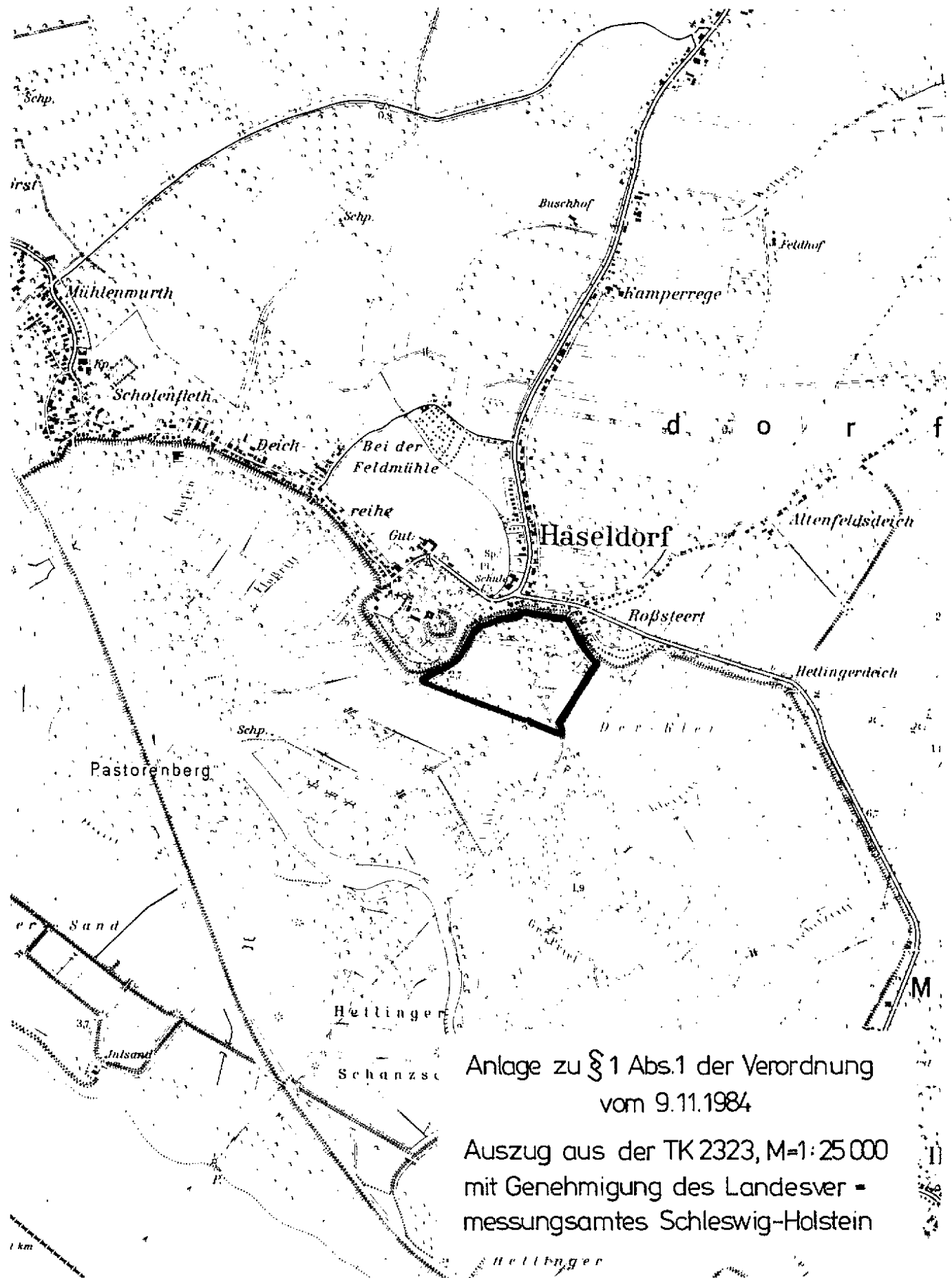
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 9. November 1984

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Flessner

Anlage



Anlage zu § 1 Abs.1 der Verordnung vom 9.11.1984

Auszug aus der TK 2323, M=1:25 000 mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes Schleswig-Holstein

**Landesverordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Festsetzung der Lage der Verkaufszeiten
für den Verkauf bestimmter Waren an Sonntagen*)
Vom 9. November 1984**

Aufgrund des § 12 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 1976 (BGBl. I S. 1773), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Verordnung über die Festsetzung der Lage der Verkaufszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonntagen vom 9. Januar 1958 (GVOBl. Schl.-H. S. 62), geändert durch Landesverordnung vom 25. April 1975 (GVOBl. Schl.-H. S. 92), wird wie folgt geändert:

§ 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. für Zeitungen von 7.30 bis 12.30 Uhr.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 9. November 1984

Der Ministerpräsident
Dr. Barschel

Der Sozialminister
Gräfin von Brockdorff

Der Minister
für Wirtschaft und Verkehr
In Vertretung
Dr. Keussen

Der Innenminister
Claussen

*) Ändert VO vom 9. Januar 1958, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 7128-0-1

Herausgeber und Verleger:

Der Innenminister des Landes Schleswig-Holstein, 2300 Kiel 1, F 5961

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur bei der Firma Schmidt & Klaunig,
Ringstraße 19, 2300 Kiel 1, F 6 20 95 Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw.
31. 10. jeden Jahres dort vorliegen

Bezugspreis:

Halb: 18,-- DM.

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Hamburg,
BLZ 200 100 20, Nr. 12699-207 „Einzelverkauf“ der Firma Schmidt & Klaunig oder gegen
Vorausrechnung

Preis dieser Ausgabe:

1,10 DM zuzüglich Versandkosten,
bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM + Versandkosten.

Schmidt & Klaunig, Kiel 4 000

Der Innenminister des Landes Schleswig-Holstein, 2300 Kiel 1

Postvertriebsstück - V 3232 A - Gebühr bezahlt